

**Satzung über die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.10.2007
i.d.F. vom 27.06.2023**

(2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 16.12.2025 folgende Satzung über die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.10.2007 in der Fassung vom 27.06.2023 beschlossen:

Art. I Gebührenverzeichnis

§ 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung in ihrer Form vom 27.06.2023 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2023 beigefügten Gebührenverzeichnis sowie dem dieser Satzung beigefügten Änderungsverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis und das Änderungsverzeichnis sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 bis 10.000,00 € zu erheben.

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 gemeinsam mit dem Änderungsverzeichnis in Kraft.

Allensbach, den 17.12.2025



Stefan Friedrich
-Bürgermeister-



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Allensbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.